

Beratungsvorlage zur Beschlussvorlage Nr. 375-III-2022

Sitzung/Gremium Ortschaftsrat Veltheim	Termin 19.09.2022	Status öffentlich
--	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Allgemeine Verwaltung

Betr.: Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Ortschaftsrates teilte Herr George Herbst mit, dass er nach Niedersachsen umzieht. Die Frage der weiteren Mitgliedschaft im Ortschaftsrat, richtet sich nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA)

Für die Wahl des Ortschaftsrates gilt die Regelung des § 82 KVG.

Gem. Abs. 4, ist das Wahlgebiet die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wer Bürger und Einwohner einer Kommune ist, ist in § 21 KVG festgelegt. Gem. § 21 Abs. 1 KVG ist Einwohner einer Kommune, wer in der Kommune wohnt. Bürger sind wiederum, gem. Abs. 2, die Einwohner, die Deutsche gem. Artikel 116 Grundgesetz sind oder EU –Bürger; das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Kommune wohnen.

Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 KVG verliert ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode sein Mandat, wenn die Wählbarkeit nach § 40 KVG verloren geht.

Da Herr Herbst mit seinem Wohnsitzwechsel nicht mehr in der Kommune wohnt, ist er nicht mehr Bürger der Kommune und verliert sein Mandat. Denn nur die Bürger der Ortschaft sind sowohl wahlberechtigt, als auch wählbar.

Gem. § 42 Abs. 2 1. Halbsatz KVG muss der Ortschaftsrat feststellen, ob eine der Voraussetzungen vorliegt und gem. § 42 Abs. 3 Nr. 2 KVG den Verlust der Wählbarkeit beschließen.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Ja

Ja

Nein

Nein

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Ortschaftsrat Veltheim stellt durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes, von Herrn George Herbst, den Verlust seiner Wählbarkeit fest.



Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ortschaftsrates:

4

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Veltheim, 19.09.2022

Kruse
Ortsbürgermeister